BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MURAU

Das Land Steiermark

➔ **Veterinärreferat**

An
- **alle Gemeinden und Tierärzte des Verwaltungsbezirkes Murau**
- **Bezirksbauernkammer Murau**

Bearbeiter: ATA Univ. Doz. Dr. Deutz
Tel.: 03532/2101-260
Fax: 03532/2101-255
E-Mail: bhmu@stmk.gv.at
Internet: www.bh-murau.steiermark.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMU-3106/2017 Bezug:

Murau, am 10.01.2017

Ggst.: **Geflügelpest-Verordnung - Stallhaltungspflicht, Biosicherheitsmaßnahmen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, teilt mit, dass **das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich als „Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko" ausgewiesen** wurde, da auf Grund der epidemiologischen Situation in grenznahen Gebieten eine erhöhte Ansteckungsgefahr für Hausgeflügel zu befürchten ist.

Damit gelten für alle Geflügelhalter – auch für nicht kommerzielle Kleinhaltungen – die Maßnahmen gem. § 8 der Geflügelpest-Verordnung. Das Ziel ist, eine Ansteckung des Hausgeflügels durch Wildvögel bestmöglich zu verhindern. Da der derzeitige Virustyp zahlreiche Verendensfälle in der Wildvogelpopulation verursacht, sollten TierhalterInnen im eigenen Interesse auf eine strikte Einhaltung achten.

Maßnahmen gemäß §§ 7 und 8 der Geflügelpest-Verordnung sind unter anderem
- eine Meldepflicht für Veranstaltungen mit Geflügel oder anderen Vögeln,
- das Gebot, Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungseinrichtungen, die zumindest nach obenhin abgedeckt sind, unterzubringen (**"Stallpflicht"**),
- das Verbot, Tiere mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser zu tränken, zu dem auch Wildvögel Zugang haben,
- die Vorschrift, dass Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften, die mit Geflügel in Kontakt waren, mit besonderer Sorgfalt zu reinigen und desinfizieren sind.

Außerdem müssen Betriebe der Behörde unverzüglich mitteilen, wenn
- Geflügelherden die Futter- und Wasseraufnahme um mehr als 20 % reduzieren,
- die Legeleistung um mehr als 5 % für mehr als zwei Tage zurückgeht oder
- eine erhöhte Sterblichkeit der Tiere (höher als 3 % in einer Woche) beobachtet wird.

Die verordneten Maßnahmen treten mit 10.01.2017 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Der Amtstierarzt

(Univ. Doz. Dr. Armin Deutz)